



Himalayan Care Foundation e.V.

Heidrun und Rene Hansen  
Wanderer und Läufer Laufsohle Ultra  
Eichenweg 28

33415 Verl

Himalayan Care  
Foundation e.V.  
Falkenstraße 19  
D-35638 Leun

office@himalayancare.org  
www.himalayancare.org

Leun, 09.04.2014

Bestätigung über Zuwendungen, im Sinne des §10 b des Einkommenssteuergesetzes an eine der in 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften

#### Mitgliederbeitrag und Geldzuwendungen

Name und Anschrift des Zuwendenden  
Heidrun und Rene Hansen und Läufer der Laufsohle Ultra  
Eichenweg 28 33415 Verl

Betrag in €: 1500,00	Betrag in Worten: eintausenfünhundert	Tag der Zuwendung: 08.04.2014
-------------------------	--	----------------------------------

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung von Gesundheitspflege und -förderung, Erziehung, Berufsbildung und Entwicklungszusammenarbeit, durch Bescheinigung des Finanzamtes Wetzlar, StNr. 039 250 604 35 vom 04.02.2011 als gemeinnützig anerkannt.

#### **Erneuerter Freistellungsbescheid am 21.09.2012**

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliederbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung verwendet wird.

Leun, den 09.04.2014  
(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Dr. Walter Staaden, Vorstandssprecher  
Falkenstraße 19  
D-35638 Leun  
office@himalayancare.org



#### **Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbescheinigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 3 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit der Ausstellung dieser Bescheinigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S 884).